



Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 99/13
Luxemburg, den 6. September 2013

Urteile in den verbundenen Rechtssachen T-35/10 und T-7/11, Bank Melli
Iran;
in der Rechtssache T-493/10, Persia International Bank plc;
in den verbundenen Rechtssachen T-4/11 und T-5/11, Export Development
Bank of Iran;
in der Rechtssache T-12/11, Iran Insurance Company;
in der Rechtssache T-13/11, Post Bank Iran;
in der Rechtssache T-24/11, Bank Refah Kargaran;
in der Rechtssache T-434/11, Europäisch-Iranische Handelsbank AG;
in den verbundenen Rechtssachen T-42/12 und T-181/12, Naser Bateni,
T-57/12 Good Luck Shipping sowie
in der Rechtssache T-110/12, Iranian Offshore Engineering & Construction
Co. / Rat

Presse und Information

Das Gericht erklärt die Rechtsakte des Rates für nichtig, mit denen die Gelder von sieben Gesellschaften und einer natürlichen Person im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation eingefroren wurden

Die Aufnahme der Bank Melli Iran und der Europäisch-Iranischen Handelsbank in die Liste der Einrichtungen, deren Gelder eingefroren werden, wird aufrechterhalten

Um auf Iran Druck auszuüben, damit er proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten und die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen einstellt, hat der Rat der Europäischen Union Beschlüsse und Verordnungen erlassen, mit denen die Gelder von Personen und Einrichtungen eingefroren wurden, deren Beteiligung an der nuklearen Proliferation der Rat festgestellt hat. Die betreffenden Personen und Einrichtungen sind mit einer Begründung des Rates für die Aufnahme der jeweiligen Person oder Einrichtung in einer Liste im Anhang dieser Verordnungen aufgeführt.

Die Personen und Einrichtungen, um die es in den vorliegenden Rechtssachen geht, waren in Ratsbeschlüssen als am Nuklearprogramm Irans beteiligt bezeichnet worden, woraufhin ihre Namen in die jeweilige Liste in den Anhängen der Verordnungen aufgenommen wurden, die das Einfrieren der Gelder dieser Personen vorsehen.

Diese haben beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse und Verordnungen erhoben, mit denen die restriktiven Maßnahmen gegen sie erlassen oder aufrechterhalten worden waren.

Mit den Urteilen vom heutigen Tag **erklärt das Gericht Rechtsakte des Rates für nichtig, soweit sie bestimmte Kläger betreffen.**

Was die **Post Bank Iran, die Iran Insurance Company, Good Luck Shipping und die Export Development Bank of Iran** betrifft, **stellt das Gericht fest, dass der Rat** für die diesen vier Gesellschaften zur Last gelegten Tatsachen **keinen Beweis erbracht hat** und er somit nicht wirksam feststellen konnte, dass sie einen Beitrag zur Unterstützung der nuklearen Proliferation geleistet hatten. Daher werden die Rechtsakte des Rates, mit denen er gegen diese Gesellschaften das Einfrieren von Geldern verfügt hat, für nichtig erklärt.

Darüber hinaus erklärt das Gericht die Rechtsakte für nichtig, soweit sie **Herrn Bateni, die Persia International Bank und die Iranian Offshore Engineering & Construction Co.** betreffen. In allen diesen Rechtssachen stellt das Gericht fest, dass **der Rat einen Beurteilungsfehler begangen hat, da die von ihm herangezogenen Tatsachen und Beweise** (bei Herrn Bateni die

Tatsache, dass er Geschäftsführer einer bezeichneten Gesellschaft sei oder gewesen sei, bei der Persia International Bank die Tatsache, dass 60 % ihres Kapitals von einer bezeichneten Gesellschaft, der Bank Mellat, gehalten werde, und bei der Iranian Offshore Engineering & Construction Co. die Tatsache, dass sie mit drei Ausfuhrverboten belegt worden sei) **für sich allein den Erlass und/oder die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen nicht rechtfertigen.**

Bezüglich der **Bank Refah Kargaran stellt das Gericht fest, dass der Rat gegen die Begründungspflicht und gegen die Pflicht verstoßen hat**, dieser Bank **die ihr zur Last gelegten Tatsachen mitzuteilen.** Der einzige Grund, dass nämlich die Bank Refah Kargaran laufende Geschäfte der Bank Melli übernommen habe, nachdem sich restriktive Maßnahmen gegen diese gerichtet hätten, ist nicht hinreichend präzise, da der Rat kein einziges konkretes Geschäft ermittelt hat, das diese Bank als „Relaisstation“ der Bank Melli vorgenommen hätte. Infolgedessen erklärt das Gericht die Rechtsakte des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen gegen die Bank Refah Kargaran verhängt worden waren, für nichtig.

Was die **Europäisch-Iranische Handelsbank** angeht, erklärt das Gericht die Rechtsakte vom 23. Mai 2011 für nichtig, soweit sie diese Gesellschaft betreffen, da der Rat sich darauf beschränkt hatte, den Vorschlag eines Mitgliedstaats auf deren Aufnahme zu billigen, ohne eine Bewertung der in diesem Vorschlag enthaltenen Behauptungen vorgenommen zu haben. Jedoch sind die Rechtsakte vom Dezember 2011, mit denen diese Bank in der Liste belassen wurde, von diesem Verfahrensfehler nicht betroffen, und auch das gesamte weitere Vorbringen der Bank wird vom Gericht zurückgewiesen, da nach dessen Auffassung die von der Europäisch-Iranischen Handelsbank für Rechnung der bezeichneten iranischen Einrichtungen getätigten Geschäfte den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen diese Bank rechtfertigen. Daher werden diese jüngeren Rechtsakte nicht für nichtig erklärt und bleiben die Gelder der Europäisch-Iranischen Handelsbank weiterhin eingefroren.

Schließlich **weist das Gericht die Klage der Bank Melli Iran in vollem Umfang ab**, da seiner Auffassung nach der Umstand, dass sie nach dem Erlass der gegen die Atomenergie-Organisation Irans (AEOI) gerichteten restriktiven Maßnahmen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Zahlungen von Stipendien für Rechnung der AEOI vorgenommen hat, eine Unterstützung für die nukleare Proliferation darstellt.

Die Nichtigerklärung der Rechtsakte durch das Gericht erfolgt nicht mit sofortiger Wirkung. Die Wirkungen der für nichtig erklärten Rechtsakte werden bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels (d. h. zwei Monate und zehn Tage nach Zustellung des Urteils) oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bis zu dessen Zurückweisung aufrechterhalten. In diesem Zeitraum kann der Rat die festgestellten Verstöße heilen, indem er gegebenenfalls neue restriktive Maßnahmen gegen die betreffenden Personen und Einrichtungen erlässt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-35/10 und T-7/11](#), [T-493/10](#), [T-4/11 und T-5/11](#), [T-12/11](#), [T-13/11](#), [T-24/11](#), [T-434/11](#), [T-42/12 und T-181/12](#), [T-57/12](#) sowie [T-110/12](#),) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255